

Reines Wohngebiet (WR)

Zulässig sind

1. Wohngebäude,

2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewer-

2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienenden Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m §§16, 19, 20 BauNVO)

Innerhalb der als Reines Wohngebiet festgesetzten Flächen sind die maximale Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

Eine Überschreitung der Grundfläche durch

Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,

Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO,

 bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

ist bis zu einer GRZ von maximal 0,6 zulässig.

Als maximale Firsthöhe wird festgesetzt: 9,3 m

Als Geländehöhe und unterer Bezugspunkt wird die Höhe der Erschließungsstraße (hier: Selzerbachweg) in der Mitte des jeweiligen Grundstücks an der Grundstücksgrenze festgelegt.

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §22, 23 BauVO)

Die festgesetzte vordere Baugrenze darf um bis zu 2 m überschritten werden durch Vordächer, wenn diese maximal ein Drittel der Fassadenlänge einnehmen.

Nebenanlagen und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Tiefgaragen sind unzulässig.

Zulässige Anzahl von Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Reinen Wohngebiet sind maximal 2 WE je Wohngebäude zulässig.

Dachform und Dachneigung

Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20 bis 45 Grad zulässig. Flachdächer sind unzulässig.

Nebenanlagen und Garagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

## Hinweise

Stellplätze

1.1 Stellplatzsatzung

Es wird auf die Stellplatzsatzung der Stadt Karben in ihrer jeweils gültigen Fassung

Gestaltung der Stellplätze

Es wird empfohlen, bei der Neuanlage von Stellplätzen Rasengittersteine zu verwenden oder diese mit anderen wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt, so sind diese nach §20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege in Wiesbaden oder der Unteren Naturschutzbehörde beim Wetteraukreis in Friedberg zu melden. In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforder-

Niederschlagswasser

Es wird auf §55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz hingewiesen:

"Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen."

Heilquellenwasserschutz

Das Plangebiet liegt in der Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33). Die dort enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten.

Bohrungen und Aufgrabungen über 5m Tiefe sind genehmigungspflichtig.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (insbesondere europäische Vogelarten) nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG - Tötungsverbot - und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG - Lebensstättenschutz sollten Baumfällungen und Rodungsarbeiten - soweit erforderlich - möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. nur nach dem 30.09. und vor dem 01.03. des Folgejahres, durchgeführt werden. Sofern die Einhaltung dieser Fristen nicht möglich ist, sind die zu rodenden GeEs wird empfohlen, bei Aufstockungen und Neubauten Nisthilfen für Fledermäuse und Mauersegler am Gebäude vorzusehen.

## Vorhandene Leitungen, Erdarbeiten

Im Bereich der Einmündung des Lindenwegs verläuft entlang der Grenze des Geltungsbereichs ein 20kV-Kabel. Außerdem sind Anlagen der Straßenbeleuchtung und Hausan-

Bei notwendig werdenden Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutzeinrichtung) im Bereich der Kabel ist die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Netzbetrieb Friedberg in Verbindung setzt.

Verfahrensvermerke

BEKANNTMACHUNG

BEKANNTMACHUNG

des Aufstellungsbeschlusses am 30.12.2015

der Offenlegung im Entwurf am 05.12.2015

BEHÖRDENBETEILIGUNG

22.01.2016 aufgefordert.

wurden durchgeführt.

Karben, den .19, 04, 2016

Der Magistrat der Stadt Karte

Die Behörden wurden mit Schreiben vom

Die hier aufgeführten Verfahrensschritte

08.12.2015 von der Offenlegung unterrichtet

und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS** 

durch die Stadtverordnetenversammlung

**OFFENLAGEBESCHLUSS** 

durch die Stadtverordnetenversammlung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der

Zeit vom 14.12.2015 bis einschließlich

SATZUNGSBESCHLUSS

durch die Stadtverordnetenversammlung

BEKANNTMACHUNG UND RECHŢSKRAFŢ

werden kann. Mit der Bekanntmachung frit der Bebauungsplan in Kraft.

am 07.05.2015

am 13.11.2015

OFFENLAGE

am 15.04.2016

22.01.2016 durchgeführt

Karben, den 25.04 2616

Bürgermeiste

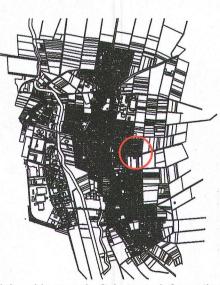
Der Magistrat der Stadt Karbe

Bebauungsplan Nr. 217 - Satzung -

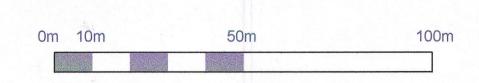
Der Satzungsbeschluss wurde am 23.4.16 bekanntgemacht mit Hinweis, wo der Plan eingesehen

"Selzerbachweg"

Karben



"Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



**Maßstab 1:1000** 

Stand: 10. Februar 2016

**BLFP FRIELINGHAUS ARCHITEKTEN** PLANUNGS GMBH - BAULEITUNGS GMBH - ARCHITEKTEN BDA STRASSHEIMER STR.7 TEL.: 06031/ 60 02-00 E-MAIL: mailto@blfp.de 61169 FRIEDBERG FAX: 06031/ 60 02-22 www.blfp.de